

	WEISUNG: RECHTLICHER UND REGLEMENTARISCHER RAHMEN		Ref.: 100.03.42
			Version: 1.3
			Anzahl Seiten: 2
			Datum: 16.04.2021
Erstellt von:	Überprüft von:	Genehmigt von:	
ACH	CODI	JMB	

Inhaltsverzeichnis: <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreff 2. Rechtsgrundlagen und reglementarische Bestimmungen 3. Haftung 4. Nichteinhaltung des rechtlichen und reglementarischen Rahmens 5. Beschwerderecht 	Verteilt am: Empfänger: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einsatzkräfte des Dispositivs <input type="checkbox"/> Von der KWRO ernanntes Personal
--	---

Chronologie				
Datum	Bezeichnung	Erstellt von:	Überprüft von:	Genehmigt von:
20.10.2020	Weisung: Rechtlicher und reglementarischer Rahmen	ACH	CODI	JMB
16.04.2021	Weisung: Rechtlicher und reglementarischer Rahmen v 1.2	ACH	CODI	JMB

1 Betreff

Die vorliegende Weisung gibt darüber Aufschluss, welche rechtlichen und reglementarischen Grundlagen für das Walliser Rettungsdispositiv gelten. Sie gilt für sämtliche Einsatzkräfte des Dispositivs sowie für alle von der KWRO ernannten Personen mit einem administrativen oder operativen Mandat.

2 Rechtsgrundlagen und reglementarische Bestimmungen

Sämtliche Personen, die für die KWRO operativ oder administrativ tätig sind, verpflichten sich, von den Rechtsgrundlagen und reglementarischen Bestimmungen, die für ihre Tätigkeit relevant sind, Kenntnis zu nehmen und sich an diese zu halten.

- a) **Hauptsächliche Rechtsgrundlagen:**
- Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 27.03.1996 (GOSR, SR/VS 810.8)
 - Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 21.12.2016 (VOSR, SR/VS 810.800)
 - Gesundheitsgesetz vom 14.02.2008 (SR/VS 800.1)
 - Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18.03.2009 (SR/VS 811.100)
 - Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR/CH 741.01)
 - Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15.02.2013 (SR/VS 501.1)
 - Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18.12.2013 (SR/VS 501.100)
 - Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09.10.2008 (SR/VS 170.2)
 - Europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (EU 2016/679)

- b) Sämtliche Weisungen der KWRO

3 Haftung

Wie in den Weisungen und Pflichtenheften der verschiedenen Einsatzkräfte erwähnt, haben diese sich an die geltenden Rechtsgrundlagen sowie die Weisungen der KWRO zu halten.

Die KWRO behält sich das Recht vor, ihre Haftung abzulehnen, wenn eine Einsatzkraft:

- ohne Aufgebot der Notrufzentrale 144 im Einsatz steht,
- ihre Kompetenzen, die ihr gemäss Ausbildung oder gemäss den vom ärztlichen Leiter weiterdelegierten medizinischen Handlungen zustehen, überschreitet,
- allgemein ein schweres Verschulden im Sinne des Gesetzes trifft.

Wird die KWRO haftbar gemacht, kann sie im Zivil-, Verwaltungs- und/oder Strafverfahren auf die Einsatzkraft Rückgriff nehmen, falls diese eine Schuld trifft.

4 Nichteinhaltung des rechtlichen und reglementarischen Rahmens

Bei groben Verstössen gegen den rechtlichen und reglementarischen Rahmen der KWRO kann das Direktionskomitee der KWRO folgende Massnahmen ergreifen:

- Vorübergehende oder dauerhafte Streichung von der Liste der durch die Notrufzentrale 144 aufbietbaren Personen (Ausschluss)
- Entzug des per Ernennung übertragenen administrativen und/oder operativen KWRO-Mandats

Bei schwerwiegenden Verstössen erfolgt der Ausschluss bzw. der Entzug des Mandats per sofort, in allen anderen Fällen mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Als schwerwiegender Verstoss gelten insbesondere die Gefährdung eines Patienten, des Dispositivs und/oder dessen Rufs, die Weigerung, sich an die Weisungen der KWRO zu halten sowie jegliches schwere Verschulden im Sinne des Gesetzes.

Die KWRO behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt und/oder auf Vormeinung der medizinischen Kommission fehlbare Einsatzkräfte bzw. Mandatsinhaber bei der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe anzuzeigen.

5 Beschwerderecht

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien hat die von einem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss oder einem Mandatsentzug betroffene Person ein Anhörungsrecht.

Die Ausschluss- und Mandatsentzugsentscheide können gemäss Art. 23 Abs. 1 VOSR (mit Verweis auf Art. 157 des Gesundheitsgesetzes) innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Es kann keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Ausschluss- und Mandatsentzugsentscheide geltend gemacht werden.

**Kantonale Walliser
Rettungsorganisation (KWRO)**

Dr. Jean-Marc Bellagamba
Direktor